ergeben weil nicht erkannt worden ist. daß Merkmale der Gewerbsmäßigkeit aus den für die Anwendung HSchG maßgebenden des Gesichtspunkten gewonnen werden müssen: sie dürfen nicht Anlehnung an Bestimmungen des Strafgesetzdie ebenfalls den Begriff "gewerbsmäßig" buches enthalten entwickelt werden

HSchG können in verschie-Verstöße gegen das denen Formen gewerbsmäßig begangen werden. Z. B.: Der Täter verbringt, um einen besonders hohen Gewinn zu erzielen durch mehrere aufeinanderfolgende Transporte insgesamt eine große Menge von Waren, daß ein besonders schwerer Angriff auf den innerdeutschen Handel oder er bezweckt durch das Unternehmen eines einmaligen Transportes einen derartig hohen Gewinn zu erzielen, daß der Umfang dieses Angriffs in seiner innerdeutschen Handel zersetzenden Wirkung ersten Fall gleichkommt. (Vgl. OG Urt v 7. Februar 1952 — 2 Zst 80/51 — in OGSt Bd. 2

303ff.) Wie bei den in § 2 Abs. 2 Ziffern 1 bis 5 aufgezählten Merkmalen fiir HSchG besonders schwere Angriffe kommt es auch für das Merkmal der ...Gewerbsmäßigkeit" auf Feststellungen an die im wesentlichen auf der objektiven Seite des Verbrechens liegen. Es Feststellung ist nämlich die erforderlich. daß ein erheblicher Gewinn zur Aburteilung stehenden gesetzwidrigen Warenverbringung gezogen worden ist oder daß seine Erzielung möglich war. Dabei kann es nicht darauf ankommen. ob dieser Gewinn neben dem sonstigen Einkommen des Täters für die Bestreitung Lebensunterhalts ins Gewicht fällt sondern nur seine tatsächliche Höhe